

***Voraussetzungen für die elektronische Handhabung von Urkunden  
sowie für die elektronische Signatur bei  
Prüfbescheinigungen im Außen- und Innenverhältnis***

**Urkunden** zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- sie beinhalten eine verkörperte menschliche Gedankenerklärung,
  - sie sind geeignet und bestimmt, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen
- und
- sie lassen ihren Aussteller erkennen.

Bei Computerdokumenten handelt es sich um elektronisch gespeicherte Daten (Dokumente), bei denen es an der verkörperten Gedankenerklärung mangelt. Somit können elektronisch aufbewahrte Dokumente keine Urkunden darstellen.

Das **Druckerzeugnis eines elektronisch gespeicherten Dokumentes** stellt auf Grund der Verkörperung eine Urkunde dar, wenn zusätzlich die übrigen v. g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Aussteller ist bereits dann erkennbar, wenn in Maschinentype sein Name unter dem Dokument erscheint. Die **Unterschrift des Ausstellers** ist dabei nicht notwendig. Die Beweisfähigkeit der Urkunde kann, muss aber nicht mit Unterschrift gewährleistet werden.

Das Prüfpersonal von zugelassenen Stellen oder zugelassenen Überwachungsstellen hat für die durchgeführten Prüfungen Prüfbescheinigungen, z. B. gemäß § 19 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), zu erteilen. Auf Grund der zunehmend papierlosen Arbeitsweise der Prüfstellen sollen auch die Prüfbescheinigungen gegebenenfalls nur auf elektronischem Wege mit dem Kunden (Dritten) kommuniziert werden.

Welche formalen Anforderungen gelten deshalb für Prüfbescheinigungen, die als Dateien erstellt und **elektronisch dem Empfänger (Kunden) übermittelt** werden?

Gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist bei elektronischer Übermittlung an Dritte ein Dokument dann mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** nach § 2 Abs. 3 Signaturgesetz (SigG) zu versehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Rechtsvorschrift die Schrift-

lichkeit der Prüfbescheinigung verlangt. Dies ist z. B. nach § 19 BetrSichV der Fall, da hiernach eine Bescheinigung zu erteilen ist.

Die Schriftlichkeit ist in diesem Fall notwendig, um die Authentizität sicherzustellen und den Missbrauch der Prüfergebnisse durch Unbefugte auszuschließen. Sie dient als Beweis, dass eine Prüfung mit dem entsprechenden Ergebnis durchgeführt wurde.

Elektronische Signaturen sind elektronische Daten, die zur Authentifizierung anderen elektronischen Daten beigefügt oder mit diesen logisch verknüpft sind. Die **Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur** ergeben sich detailliert aus § 2 SigG. Im Gegensatz zu einfachen oder sonstigen elektronischen Signaturen müssen qualifizierte elektronische Signaturen von einem Zertifizierungsdiensteanbieter (auch „Certification Authorities - CA“ genannt) generiert worden sein, die mit digitalen Zertifikaten und Schlüsseln die Grundausstattung für die Teilnahme am elektronischen Geschäftsverkehr liefern. Diese Zertifizierungsdiensteanbieter überprüfen zunächst die Person des Benutzers und generieren dann für diese Person ein elektronisches Zertifikat. Dieses umfasst den Namen des Ausstellers, Informationen über die Person des Benutzers sowie die digitale Signatur des Ausstellers.

Müssen Dokumente, die im **Innenverhältnis einer Stelle** beispielsweise von einem Prüflaboratorium an die Zertifizierungsstelle elektronisch versendet werden, ebenfalls mit einer elektronischen qualifizierten Signatur versehen sein?

Im Gegensatz zur notwendigen schriftlichen Erteilung einer Prüfbescheinigung (vgl. z. B. § 19 BetrSichV; gilt nur im Verhältnis der Stelle zum Kunden) schreibt das Gesetz nicht vor, wie die Kommunikation innerhalb einer Stelle zu erfolgen hat. Bescheinigungen, auf deren Grundlage die späteren Prüfbescheinigungen erstellt werden, **können innerhalb der Stelle somit formlos übermittelt** werden.

Allenfalls wenn zwischen dem Prüflaboratorium und der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Übermittlung vertraglich vereinbart worden ist, könnte der jeweilige Vertragspartner bei elektronischem Versand der Dokumente das Anfügen einer elektronischen Signatur geltend machen.

Ungeachtet des dargestellten Sachverhalts hat die von der ZLS akkreditierte und benannte Stelle dafür **Sorge zu tragen**, dass die Prüfbescheinigungen authentisch und unverfälscht erstellt werden. Wie sie dies bewerkstelligt und sicherstellt, liegt in ihrer **eigenen Verantwortung**.

Von Seiten der ZLS wird deshalb **im Eigeninteresse der Stelle empfohlen** entsprechende innerbetriebliche Regelungen bezüglich der internen Datenübermittlung und -kommunikation zu treffen.